



Job Shop

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Nikon SLM Solutions AG

Diese *Job Shop Allgemeine Geschäftsbedingungen* (nachfolgend "**JS-AGB**" genannt) gelten für alle von der Nikon SLM Solutions AG, Estlandring 4, D-23560 Lübeck, eingetragen im Handelsregister Lübeck unter HRB 23829 HL (nachfolgend "**SLM Solutions**" genannt) für und im Auftrag ihrer Kunden (nachfolgend "**Kunde**" genannt) additiv hergestellten Teile (nachfolgend "**Teile**" genannt). SLM Solutions und der Kunde werden im Folgenden zusammen als "**Parteien**" und jeweils einzeln als "**Partei**" bezeichnet.

1. JOB SHOP VERTRAG

Mit jeder Bestellung von Teilen durch den Kunden wird zwischen dem Kunden und SLM Solutions ein Dienstleistungsvertrag nach Maßgabe dieser JS-AGB geschlossen (nachfolgend "**Job-Shop-Vertrag**" genannt). Mit dem Abschluss des ersten Job-Shop-Vertrages erkennt der Kunde an, dass die JS-AGB für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien gelten. Etwaigen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Kunden wird widersprochen. Sie sind SLM Solutions gegenüber nur wirksam, wenn SLM Solutions ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine solche Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und nicht für vorangegangene oder zukünftige Lieferungen und Leistungen. Die JS-AGB gelten auch dann, wenn SLM Solutions in Kenntnis entgegenstehender oder von den JS-AGB abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefert. Die JS-AGB der SLM Solutions gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

Diese JS-AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und sind nicht für Verbraucher bestimmt.

Ein Job-Shop-Vertrag zwischen dem Kunden und SLM Solutions kommt nur zustande, wenn SLM Solutions die Bestellung des Kunden nach Abschluss des Bestellvorgangs durch eine gesonderte Annahmeerklärung z.B. per E-Mail an den Kunden annimmt (nachfolgend "**Auftragsbestätigung**" genannt). Mit der Auftragsbestätigung kommt der Job-Shop-Vertrag zwischen dem Kunden und SLM Solutions auf der Grundlage der JS-AGB für die ausgewählten Produkte und Dienstleistungen zustande, sofern nicht zwischen dem Kunden und SLM Solutions schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. VERANTWORTUNG DES KUNDEN UND TEILESPEZIFIKATIONEN

Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle für die Herstellung der gewünschten Teile erforderlichen Spezifikationen und Datensätze, soweit erforderlich in maschinenlesbaren Datensätzen (im Format "slm.file"), zu übermitteln. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Spezifikationen der Teile nur insoweit Gegenstand des Job-Shop-Vertrages werden, als der Inhalt der entsprechenden Bestellung und Auftragsbestätigung identisch ist.

Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass nur solche Spezifikationen Gegenstand der Job-Shop-Vertrages werden können, die nach dem Stand der Technik mit Hilfe der additiven Fertigung realisiert werden können. Ein unangepasster Verweis auf Parameter aus der konventionellen Fertigungstechnik ist damit ausgeschlossen.

3. CAD DATEI

Die Parteien vereinbaren, dass die Teile von SLM Solutions in Übereinstimmung mit der vom Kunden zur Verfügung gestellten CAD-Datei gedruckt werden. Entsprechend liegt die Verantwortung für die CAD-Datei ausschließlich beim Kunden.

SLM Solutions übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt der vom Kunden übermittelten Datensätze und die damit verbundene Verwendbarkeit. Eine etwaige Prüf- und Hinweispflicht, z.B. im Hinblick auf Fehlerhaftigkeit der Daten, besteht seitens SLM Solutions ausdrücklich nicht. SLM Solutions wird die vom Kunden erhaltenen Datensätze unverändert und ohne vorherige Prüfung auf eine entsprechende additive Fertigungsmaschine importieren, diese mit den vom Kunden bereitgestellten und benötigten Materialien versorgen und den Bauprozess starten. Die Ergebnisse eines solchen Bauprozesses werden unmittelbar nach Fertigstellung von der Maschine abgenommen und unbearbeitet an den Kunden weitergeleitet. Der Kunde ist allein für die Verfahrenstechnik und Qualitätskontrolle verantwortlich. SLM Solutions verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, übernimmt jedoch keine Gewähr für bestimmte Ergebnisse. Es gehört in keinem Fall zu den vertraglich geschuldeten Leistungen von SLM Solutions, dass die übermittelten Daten überprüft, optimiert oder angepasst werden. Eine entsprechende Beratung des Kunden ist nicht geschuldet und wird ausdrücklich abgelehnt.

Dem Kunden ist bekannt, dass jede Art der Verwendung der Teile nur nach umfassender Prüfung auf mögliche Mängel und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck erfolgen kann. Die Organisation und Durchführung der Qualitätskontrolle sowie die weitere Verwendung der jeweiligen Teile erfolgt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass SLM Solutions nur eine Dienstleistung zugunsten des Kunden erbringt und dass die Lieferung der hergestellten Teile durch SLM Solutions an den Kunden noch kein Inverkehrbringen darstellt. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, alle notwendigen Maßnahmen für das Inverkehrbringen der Teile zu treffen. Der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes für die von SLM Solutions im Wege der Dienstleistung hergestellten Teile ist daher im Hinblick auf die von SLM Solutions erbrachten Leistungen nicht eröffnet.

Die Regelungen der Ziffern 8.2 und 10 bleiben hiervon unberührt.

4. EIGENTUM UND ABNAHME

SLM Solutions behält sich das Eigentum an den Teilen bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlung durch den Kunden vor (Eigentumsvorbehalt). Bis dahin ist es dem Kunden untersagt, die Teile weiter zu veräußern, zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Pfändungen oder Beschlagnahme durch Dritte hat der Kunde SLM Solutions unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

5. LIEFERTERMINE UND FRISTEN

Die von SLM Solutions genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, es sei denn, es wurde im Job-Shop-Vertrag ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Hinsichtlich vereinbarter Liefertermine haftet SLM Solutions nur, soweit eine rechtzeitige Lieferung zumutbar ist.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Verzögerung aufgrund einer behördlichen Entscheidung oder deren Fehlen, insbesondere einer Ausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), keine Verzögerung zu Lasten von SLM Solutions darstellt.

Lieferfristen und -termine verlängern sich automatisch um einen angemessenen Zeitraum, wenn der Kunde seinen vertraglichen oder sonstigen Mitwirkungspflichten oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, SLM Solutions unverzüglich alle Unterlagen, Genehmigungen, Informationen, Muster, Proben und sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine vertragsgemäße Lieferung der Teile erforderlich sind.

Liefert SLM Solutions nicht zu dem in der Job-Shop-Vertrag vereinbarten Termin, hat der Kunde SLM Solutions schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann der Kunde vom Job-Shop-Vertrag zurücktreten oder, wenn der Verzug nur eine Teilleistung aus dem Job-Shop-Vertrag betrifft, von dem betreffenden Teil des Job-Shop-Vertrages zurücktreten. Befindet sich der Kunde bei Fälligkeit in Annahmeverzug, so hat er dennoch den

Kaufpreis zu zahlen. SLM Solutions ist in diesen Fällen berechtigt, die Teile auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern. Auf Verlangen des Kunden wird SLM Solutions die Teile für die Dauer der Lagerung auf Kosten des Kunden versichern.

6. GEFAHRÜBERGANG

Sofern in der Job-Shop-Vereinbarung nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist Lieferung frei Frachtführer [benannter Lieferort] (FCA - Incoterms®2020) zu vereinbaren. Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes der Teile geht grundsätzlich auf den Kunden über, sobald die Teile an den ersten Frachtführer übergeben werden. Der Kunde ist ferner für die gesamte Zollabwicklung verantwortlich.

7. LIEFERUNG

Für die Lieferung der Teile gilt das Folgende:

- Transport- oder sonstige Verpackungen dürfen nicht an SLM Solutions zurückgeschickt werden; und
- SLM Solutions wird nur dann eine Transportversicherung abschließen, wenn dies im Job-Shop-Vertrag schriftlich vereinbart wurde und die Transportversicherung auf Rechnung des Kunden abgeschlossen wird; und
- kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung von SLM Solutions aus anderen, vom Kunden zu tretenden Gründen, so kann SLM Solutions den hieraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen von SLM Solutions, wie z.B. Lagerkosten, berechnen.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1.

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falschlieferrung und Minderungen, fehlerhafter Montage oder Anleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus Ziffer 8 und/oder den JS-AGB nichts anderes ergibt.

8.2.

Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in zwölf (12) Monaten nach Lieferung der betreffenden Teile an den Kunden. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist:

- für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der SLM Solutions, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; und/oder

- für arglistig verschwiegene Mängel; und/oder
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden gesetzlichen Haftungs Vorschriften; und/oder
- wenn und soweit wir SLM Solutions nach Maßgabe der Bestimmungen der JS-AGB eine Garantie übernommen haben; und/oder
- im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8.3.

Ein Mangel liegt nicht vor, wenn sich die gelieferten Teile für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde vernünftigerweise erwarten konnte.

SLM Solutions haftet ferner nicht, wenn der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SLM Solutions die Teile ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

8.4.

Gewährleistungspflichten seitens SLM Solutions sind in folgenden Fällen ausgeschlossen: Konstruktionsfehler in der vom Kunden zur Verfügung gestellten CAD-Datei, mangelhafte CAD-Dateien, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Bedienungsfehler durch den Kunden, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und Lagerung, äußere Einflüsse oder höhere Gewalt.

8.5.

Der Kunde ist für die Beurteilung der Eignung der gelieferten Teile für seine Zwecke allein verantwortlich. Soweit vom Kunden unter Verwendung der Teile Produkte hergestellt und vermarktet werden, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Kunden, Konstruktions- und Fertigungsfehler in den von ihm in Verkehr gebrachten Produkten durch umfangreiche produktionsbegleitende Prüfungen und Qualitätskontrollen zu vermeiden. Der Kunde hat SLM Solutions von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtung ergeben.

8.6.

Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Soweit die Parteien nicht schriftlich im Job-Shop-Vertrag eine Abnahme vereinbart haben, hat der Kunde

die gelieferten Teile unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder einen von ihm benannten Drittempfänger zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Die §§ 377, 381 HGB und die Regelungen in dieser Ziffer gelten entsprechend. Die Mängelrüge ist spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Ablieferung oder - wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war (§ 377 Abs. 2, 3 HGB) - spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entdeckung des Mangels an SLM Solutions zu richten. Ist eine Abnahme vereinbart und erfolgt diese nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach schriftlicher Meldung der Abnahmebereitschaft, so geht die Sachgefahr nach Ablauf dieser Frist auf den Kunden über, es sei denn, die Abnahme wird aus Gründen verweigert, die SLM Solutions zu vertreten hat. Werden die gelieferten Teile jedoch vom Kunden vorbehaltlos genutzt, so gilt dies als Abnahme.

8.7.

Der Kunde hat die als mangelhaft gemeldeten Teile auf Verlangen und auf seine Kosten unverzüglich an SLM Solutions zurückzusenden. Ist die Beanstandung berechtigt, wird SLM Solutions die Kosten des Kunden erstatten. Die Erstattung der Kosten des Kunden erfolgt auf der Grundlage des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, wenn sich die Teile an einem anderen als dem im Job-Shop-Vertrag angegebenen Ort befinden.

8.8.

In jedem Fall hat der Kunde SLM Solutions die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, die behaupteten Mängel und sonstigen Beanstandungen zu prüfen und ggf. zu beseitigen; insbesondere ist der Kunde verpflichtet, SLM Solutions zu diesem Zweck Zugang zu den betroffenen Teilen zu gewähren. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist SLM Solutions unverzüglich zu benachrichtigen, und der Kunde ist berechtigt, alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen selbst oder durch Dritte zu treffen und von SLM Solutions Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Andernfalls haftet SLM Solutions nicht für die hieraus entstehenden Kosten und sonstigen Folgen.

8.9.

Liegt ein Mangel vor, so trägt SLM Solutions die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Die Nacherfüllung umfasst nicht den Ausbau der mangelhaften Teile oder deren erneute Lieferung, wenn die ursprüngliche Verpflichtung von SLM Solutions die Lieferung der Teile gar nicht erst umfasste. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann SLM Solutions die hierdurch entstandenen Kosten vom Kunden erstattet verlangen.

8.10.

Im Gewährleistungsfall hat SLM Solutions das Recht, nach eigenem Ermessen die Teile kostenlos nachzuliefern. Der Kunde hat SLM Solutions die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, die von SLM Solutions für notwendig erachteten Nachlieferungen nach Rücksprache mit SLM Solutions durchzuführen. Im Falle einer Rücklieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhaften Teile auf Verlangen von SLM Solutions zurückzusenden.

8.11.

SLM Solutions ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis oder ggf. die laufende Rate bezahlt, wobei der Kunde berechtigt ist, einen dem Mangel angemessenen Teil der Zahlung zurückzuhalten.

8.12.

Ist die Nacherfüllung unmöglich oder fehlgeschlagen oder hat der Kunde eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und ist diese Frist erfolglos verstrichen oder besteht keine gesetzliche Pflicht zur Fristsetzung zur Nacherfüllung, kann der Kunde nach seiner Wahl vom jeweiligen Job-Shop-Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

9. PART PERFORMANCE

SLM Solutions ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, wenn

- die Teilleistung für den vertraglich vorgesehenen Einsatz geeignet ist; und
- die Erbringung der Restleistung sichergestellt ist; und
- dem Kunden durch die Teilleistung keine erheblichen Mehrkosten entstehen.

10. HAFTUNG

10.1.

Soweit sich aus den JS-AGB nichts anderes ergibt, haftet SLM Solutions bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2.

SLM Solutions haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SLM Solutions oder eines der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SLM Solutions beruhen.

10.3.

Im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung von SLM Solutions oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SLM Solutions haftet SLM Solutions nur

i) jedoch unbegrenzt - für Folgeschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

ii) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.4.

Die sich aus den Ziffern 10.2, 10.3 und 10.6 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit SLM Solutions einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Teile oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

10.5.

Soweit die Haftung von SLM Solutions nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SLM Solutions.

10.6.

Für fahrlässig verursachte Vermögensschäden haften SLM Solutions und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und für den jeweiligen Job-Shop-Vertragstypischen Schäden.

11. FOLGESCHÄDEN

SLM Solutions haftet nicht für mittelbare oder Folgeschäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder Einnahmen, Finanzierungskosten, Verlust von Daten oder Informationen, Bereitstellung oder Beschaffung von Ersatzstrom sowie für Ansprüche aus oder aufgrund von Verträgen, die der Kunde mit Dritten geschlossen hat. Die in Ziffer 10 genannten Ausschlussgründe gelten entsprechend.

12. KEINE GARANTIE

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich im Job-Shop-Vertrag vereinbart, sind sich die Parteien darüber einig, dass SLM Solutions keine Garantien für die Teile übernimmt, insbesondere keine Beschaffenheitsgarantien im Sinne der §§ 443, 444, 639 BGB. Insbesondere wird keine bestimmte Leistung oder Haltbarkeit der Teile zugesagt oder garantiert.

13. ZAHLUNG

13.1.

Der Kaufpreis ist innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Zahlung dem Konto von SLM Solutions gutgeschrieben wird.

13.2.

Der Kunde kommt automatisch in Zahlungsverzug, sobald die jeweilige Zahlungsfrist gemäß Ziffer 13.1 abläuft. Während des Verzugs ist der Kaufpreis mit dem jeweiligen gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. SLM Solutions steht ferner der gesetzliche Verzugsbetrag gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt SLM Solutions vorbehalten. Im Geschäft mit Kaufleuten bleibt der gesetzliche Zinsanspruch von SLM Solutions gem. 352, 353 HGB ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit.

13.3.

Zahlungen erfolgen nur durch Überweisung; Wechsel- und Scheckzahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungsverpflichtung anerkannt.

13.4.

Es kann zwischen den Parteien vereinbart werden, dass der Kunde über seine Bank (oder eine andere für SLM Solutions akzeptable Bank) ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat. In diesem Einzelfall wird vereinbart, dass das Akkreditiv in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, Revision 2007, ICC-Publikation Nr. 600, eröffnet wird.

13.5.

Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn (i) seine hierfür verwendete Gegenforderung entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, oder (ii) im Falle der prozessualen Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist, oder (iii) in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zur Hauptforderung steht.

13.6.

SLM Solutions behält sich das Recht vor, nach zeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Lieferung der Teile den Preis der Teile in dem Maße zu erhöhen, wie es aufgrund allgemeiner externer Preiserhöhungen, die außerhalb des Einflussbereichs von SLM Solutions liegen (wie z.B. Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Änderungen von Zollsätzen, wesentliche Erhöhungen von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund von Lieferantenwechseln erforderlich ist, und sichert eine Preissenkung zu, wenn externe Kosten (wie z.B. Zölle) reduziert werden oder ganz entfallen

13.7.

Sofern im Angebot oder in den Verkaufspreislisten nichts anderes angegeben ist oder sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, basieren alle von SLM angegebenen Preise auf "FCA Inco-terms@2020". Ist SLM Solutions bereit, die Teile an andere Orte zu liefern, so trägt der Kunde die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung.

13.8.

Soweit in den JS-AGB nichts anderes geregelt ist, gehen alle Abgaben, Gebühren, Steuern, Zölle und sonstigen Belastungen zu Lasten des Kunden.

14. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND DURCH SLM

SLM Solutions ist berechtigt, einen Job-Shop-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn:

- der Kunde eine vertragliche Pflicht verletzt, diese Pflichtverletzung trotz Kündigungsandrohung mit angemessener Frist - bei Zahlungsverzug sind dies vierzehn (14) Kalendertage - nach Ablauf der Frist nicht abgestellt oder beseitigt hat; und/oder
- über den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, der Kunde eine Generalabtretung an seine Gläubiger vornimmt oder ein Treuhänder wegen Zahlungsunfähigkeit des Kunden bestellt wird, wenn ein solches Verfahren nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach seiner Eröffnung eingestellt wird; und/oder
- der Kunde zahlungsunfähig ist oder selbst einen Antrag auf Konkurs oder Insolvenz stellt, um von den gesetzlichen Bestimmungen über Konkurs, Insolvenz, Liquidation, Vergleich oder Reorganisation zu profitieren, ohne dass eine Kündigung erfolgt; und/oder

- der Kunde entgegen den Bestimmungen der JS-AGB die JS-AGB oder Rechte oder Pflichten hieraus ganz oder teilweise auf Dritte überträgt; und/oder
- wenn sich die Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse des Kunden ändern und diese Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung der JS-AGB hat (z.B. durch einen Wechsel der Gesellschafter oder Geschäftsführer im Unternehmen des Kunden, Übertragung der Kontrolle über das Unternehmen des Kunden an einen Wettbewerber von SLM Solutions).

14.1. AUSSETZUNG DURCH SLM SOLUTIONS

SLM Solutions ist berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in den Fällen auszusetzen, in denen SLM Solutions berechtigt wäre, den jeweiligen Job-Shop-Vertrag dem Grunde nach zu kündigen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SLM Solutions berechtigt, die Leistung bereits mit Beginn des Verzuges einzustellen. Die (Zahlungs-) Pflichten des Kunden bleiben davon unberührt. Der Kunde hat SLM Solutions darüber hinaus alle zusätzlichen Kosten, Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die SLM Solutions durch eine solche Aussetzung entstehen, einschließlich entgangenen Gewinns.

14.2. KÜNDIGUNGSFOLGEN

Im Falle der Kündigung hat der Kunde SLM Solutions alle bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie die bereits bestellten Teile zu vergüten.

15. HÖHERE GEWALT

Ein Ereignis höherer Gewalt (nachfolgend "**Höhere Gewalt**" genannt) im Sinne der JS-AGB ist jeder Einfluss oder Umstand, der nach Vertragsabschluss eintritt und von der davon betroffenen Partei nicht zu vertreten ist. Hierzu gehören insbesondere Streiks und Aussperrungen, Krieg, Revolutionen und Aufstände, Naturkatastrophen, Sabotage, Vandalismus und Terrorismus, Transportunfälle und -verspätungen, Pandemien, chemische, elektrochemische und elektrische Einflüsse sowie außergewöhnliche Temperatur- und Wetterbedingungen (angekündigt oder tatsächlich) wie Blitzschlag und Überschwemmungen. Während der Dauer der Höheren Gewalt ist SLM Solutions von der Erfüllung seiner betroffenen vertraglichen Leistungspflichten einschließlich der Verpflichtung zur Sicherstellung der Verfügbarkeit befreit.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen und (staatlichen) Maßnahmen, ungeachtet dessen, dass sie den Parteien zum Zeitpunkt des Ab-

schlusses des jeweiligen Job-Shop-Vertrages bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, ein Ereignis Höherer Gewalt darstellen.

Im Falle von Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt wird SLM Solutions angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Folgen einer solchen Verzögerung zu begrenzen. Der Kunde ist verpflichtet, alle SLM Solutions geschuldeten Beträge während des Zeitraums der höheren Gewalt weiter zu zahlen. Anfallende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

16. VETRAULICHKEIT

Die Parteien verpflichten sich, erhaltene Unterlagen, Know-how, Daten oder Informationen (nachfolgend "**Vertrauliche Informationen**" genannt) nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben und Vertrauliche Informationen nur für die von der anderen Partei genehmigten Zwecke zu verwenden.

Die Parteien verpflichten sich ferner, ihre Mitarbeiter, die Zugang zu solchen vertraulichen Informationen haben, in angemessener Weise über die Geheimhaltungspflicht zu informieren und den Zugang zu solchen vertraulichen Informationen auf diejenigen Mitarbeiter zu beschränken, die diese Informationen im Rahmen ihrer Arbeit benötigen.

Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausreichend und mindestens mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, die sie zum Schutz ihrer eigenen Informationen dieser Art anwenden. Die Parteien sind berechtigt, vertrauliche Informationen an ihre Berater, Beauftragten, Subunternehmer und Unterauftragnehmer weiterzugeben, soweit dies für die Erfüllung der JS-AGB erforderlich ist und diese aufgrund ihres Arbeitsvertrages oder einer anderen schriftlichen Vereinbarung zu einer den JS-AGB mindestens gleichwertigen Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich nicht auf Daten oder Informationen, die

- ohne Zutun des Empfängers Allgemein gut sind oder werden; und/oder
- dem Empfänger in gutem Glauben von einem dazu berechtigten Dritten offenbart werden; und/oder
- die vom Kunden nachweislich unabhängig und ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen entwickelt wurden oder werden, oder die dem Kunden vor der Offenlegung durch SLM Solutions bekannt sind; und/oder
- die von Gesetzes wegen offengelegt werden müssen, es sei denn, es handelt sich um eine Sonderbehandlung im Rahmen einer entsprechenden Anordnung zum Schutz der Vertraulichkeit und vorbehaltlich der Verpflichtung des Kunden, SLM

Solutions unverzüglich über die Notwendigkeit der Offenlegung zu informieren.

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht für einen Zeitraum von mindestens (5) Jahren nach Beendigung der Vertragslaufzeit oder solange der Kunde im Besitz der SLM-Produkte ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Soweit die Parteien eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung getroffen haben, gilt diese als vorrangig.

17. UNTERAUFTRAGNEHMER

Nichts in den JS-AGB hindert SLM Solutions daran, einen Subunternehmer - einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Tochtergesellschaft von SLM Solutions - einzusetzen, wie es ihr angemessen erscheint, um die Verpflichtungen von SLM Solutions zu erfüllen; vorausgesetzt jedoch, dass SLM Solutions von seinen Subunternehmern verlangt, alle anwendbaren Bedingungen der JS-AGB einzuhalten, und dass SLM Solutions gegenüber dem Kunden für die Leistung eines solchen Subunternehmers primär haftbar bleibt.

18. ABTRETUNG UND ÜBERTRAGUNG

SLM Solutions kann Ansprüche jederzeit ohne Zustimmung des Kunden an Dritte abtreten. SLM Solutions ist auch berechtigt, die Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Im Übrigen kann SLM Solutions Rechte und Pflichten auf einen Dritten übertragen, wenn der Kunde dem nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung wegen erheblicher wirtschaftlicher Nachteile widerspricht.

SLM Solutions ist berechtigt, die Bereitstellung von Teilen und ihre sonstigen vertraglichen Verpflichtungen ohne Zustimmung des Kunden an Subunternehmer zu vergeben. Die Vergabe von Unteraufträgen entbindet SLM Solutions nicht von der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von SLM Solutions.

19. COMPLIANCE, ANTI-KORRUPTIONSVORSCHRIFTEN

Der Kunde sichert zu, dass er im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Kartellrecht sowie den Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche und sonstigen strafrechtlichen Bestimmungen handelt.

Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde gegen die vorgenannten Verpflichtungen verstößt, ist SLM Solutions berechtigt, von seinen vertraglichen Verpflichtungen zurückzutreten, wenn SLM Solutions die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses der Parteien nicht zugemutet werden kann. Im Falle einer solchen Kündigung:

- ist SLM Solutions von jeder Leistungspflicht befreit; und

- ist der Kunde verpflichtet, SLM Solutions und seine Mitarbeiter von sämtlichen Schäden freizustellen, soweit diese auf einer schuldhaften Verletzung der Pflichten aus Ziffer 19 durch den Kunden beruhen.

Bei jeder Weiterveräußerung ist der Kunde für die Einhaltung etwaiger Exportvorschriften verantwortlich und hat SLM Solutions von allen diesbezüglichen Verpflichtungen freizustellen.

Der Kunde ist für die Einhaltung der ihn bindenden nationalen Gesetze, Verordnungen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Zulassung, Installation, Betrieb, Wartung und Instandhaltung in Bezug auf die Teile und sonstigen Leistungen der SLM Solutions nach den JS-AGB verantwortlich und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, SLM Solutions von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen SLM Solutions wegen der Nichteinhaltung solcher Vorschriften durch den Kunden geltend gemacht werden.

20. STREITBEILEGUNG UND ANWENDBARES RECHT

20.1. STREITBEILEGUNG

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den JS-AGB und/oder dem jeweiligen Job-Shop-Vertrag oder über deren Geltung ergeben, ist Lübeck, Deutschland.

20.2. ANWENDBARES RECHT

Die JS-AGB bzw. die jeweiligen Job-Shop-Verträge und deren Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

21. ABSCHLIEßENDE BESTIMMUNGEN

21.1. DOKUMENTE

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente sind in der folgenden Reihenfolge gültig:

- - die JS-AGB;
- - die Job-Shop-Verträge.

Bei Widersprüchen und Unklarheiten geht das höherrangige Dokument vor, soweit die in den jeweiligen Betriebsvereinbarungen getroffenen Regelungen nicht eine bewusste Abweichung und/oder Konkretisierung entsprechend den formalen Anforderungen der JS-AGB darstellen

21.2. KEINE NEBENABREDEN UND SCHRIFTFORM

Soweit nicht anders vereinbart, bedürfen alle von den Parteien abzugebenden Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Schriftform. Änderungen und

Ergänzungen der JS-AGB bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel. Ein Anerkenntnis von Ansprüchen durch SLM Solutions liegt nur dann vor, wenn es ausdrücklich schriftlich erklärt und von SLM Solutions unterzeichnet wird.

Soweit nach den JS-AGB keine Unterschrift einer oder beider Parteien erforderlich ist ("schriftlich"), genügt die Textform gemäß § 126b BGB.

Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.

21.3. EINHALTUNG DER EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN

Die Leistung von SLM Solutions steht unter dem Vorbehalt, dass keine Leistungshindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts und keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen bestehen.

Der Kunde hat bei der Weitergabe der von SLM Solutions erbrachten Teile und Leistungen oder der von SLM Solutions erbrachten Leistungen an Dritte die jeweils anwendbaren Bestimmungen des nationalen oder internationalen (Re-)Exportkontrollrechts zu beachten und SLM Solutions von allen diesbezüglichen Verpflichtungen freizustellen.

21.4. KEIN VERZICHT

Unterlässt es eine der Parteien, eine Klausel der JS-AGB durchzusetzen oder deren Einhaltung zu verlangen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der JS-AGB oder eines Teils davon und gilt nicht als Verzicht der betreffenden Partei auf das Recht, diese Klausel in Zukunft durchzusetzen.

21.5. GEMEINKOSTEN

Falls SLM Solutions berechtigt ist, Kosten gemäß den JS-AGB zu erstatten, zahlt der Kunde SLM einen dreißigprozentigen (30 %) Gemeinkostenzuschlag auf jede dieser Kosten. Wenn SLM Solutions einen Kostennachweis gemäß den JS-AGB erbringen muss, kann dieser Nachweis durch eine einfache Bescheinigung eines von SLM Solutions beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfers erbracht werden. SLM Solutions ist nicht verpflichtet, dem Kunden Informationen offen zu legen, die aus Sicht von SLM Solutions als vertraulich einzustufen sind.

21.6. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Überschriften und Titel in den JS-AGB dienen nur der Übersichtlichkeit und sind nicht als Bestandteil der JS-AGB zu betrachten. Sie dürfen nicht für die Auslegung und den Aufbau der JS-AGB verwendet werden. Wörter in der Einzahl schließen die Mehrzahl ein, und Wörter in der Mehrzahl schließen die Einzahl ein, jeweils wie es der Kontext erfordert. Die männliche oder weibliche Form kann in den JS-AGB austauschbar

verwendet werden. Wo immer ein Geschlecht verwendet wird, ist es so auszulegen, dass es auch das andere Geschlecht bedeutet, wenn die Tatsachen oder der Kontext dies erfordern.

Der Begriff "Kalendertag" bezeichnet jeden Tag, der im Kalender um 12:00 Uhr mittags beginnt, einschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage. Der Begriff "Tag" bedeutet Kalendertag, unabhängig davon, ob er ausdrücklich genannt wird oder nicht.

Werktage sind Montags bis Freitags, jedoch ohne Samstage, Sonntage und bundes- oder landesweite Feiertage in Lübeck, Deutschland.

21.7. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der JS-AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten die JS-AGB eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die JS-AGB gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

Datum September 2023